



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FÖDERATION
VON PATENTANWÄLTEN

Resolution des Exekutivkomitees, Helsinki, Finnland, 15. bis 17. Juni 1999

“Der Beruf des Patentanwalts im Binnenmarkt”

FICPI, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 15. bis 17. Juni 1999 in Helsinki, Finnland, folgende Resolution verabschiedet:

zur Kenntnis nimmt, daß das EPA ein zentralisiertes und harmonisiertes Patenterteilungsverfahren in Europa eingerichtet hat und daß ein einheitlicher Qualifikationsstandard zur Vertretung vor dem EPA durch zu absolvierende Praxis und eine Prüfung geschaffen worden ist,

zur Kenntnis nimmt, daß diese Prüfung auf Gebiete beschränkt ist, die in den Tätigkeitsbereich des EPA fallen, nämlich Erteilungs- und Einspruchsverfahren, und daß nur für diese Angelegenheiten die Freiheit zur Dienstleistungsausübung und das Recht zur Niederlassung besteht und daß hier kein Handlungsbedarf für die EU-Gesetzgebung besteht,

erkennt, daß es zur Qualifikation des Patentanwaltes in vielen Ländern innerhalb des Binnenmarktes eines Nachweises über die Tätigkeitsbereiche hinaus, die derzeit für die Berufsausübung vor dem EPA bereits geprüft werden, bedarf,

erkennt, daß jeglicher Ausbildungsgang zu dem Beruf des Patentanwaltes für jeden aus der Europäischen Gemeinschaft stammenden Bewerber unabhängig von dem Land offenstehen soll, in welchem er seinen Wohnsitz innerhalb des Binnenmarktes hat,

erkennt, daß jeder, der die Erlaubnis zur Ausübung des Patentanwaltsberufes im Bereich einer bestimmten Gerichtsbarkeit innerhalb des Binnenmarktes hat, auch die Erlaubnis haben sollte, Mandanten in dieser Gerichtsbarkeit unabhängig von seinem Wohnsitz innerhalb des Binnenmarktes zu vertreten,

erkennt, daß das Prinzip der Niederlassungsfreiheit entsprechend der Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EEC innerhalb des Binnenmarktes auf Patentanwälte anwendbar ist,

begrüßt, daß die Europäische Kommission und die Europäische Industrie die Notwendigkeit eines gut und richtig qualifizierten Patentanwaltsberufes innerhalb des Binnenmarktes anerkennt,

erkennt, daß der qualifizierte Berufsstand durch Mitglieder ausgeübt wird, die sowohl eine rechtliche wie auch eine technische Ausbildung absolviert haben,

erkennt, daß gemäß der Subsidiaritätsregeln des Maastricht-Vertrages das Recht der Mitgliedstaaten zur Schaffung von Regeln zur Durchführung von nationalen Verfahren bewahrt bleibt,

und in welcher sie demgemäß beschließt, daß :

1. "Patentanwalt" eine Person bezeichnet, die die Nationalität eines der Mitgliedstaaten hat, und die autorisiert ist, ihre Berufsausübung unter einem der folgenden Titel auszuführen :

Mitgliedsstaat

BELGIEN

DÄNEMARK *

DEUTSCHLAND

GRIECHENLAND *

SPANIEN

FRANKREICH

Berufsbezeichnung

Conseil en Propriété Industrielle

(Patentagent)

Patentanwalt

- - -

Agente de la Propiedad Industrial

Conseil en Propriété Industrielle



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FÖDERATION
VON PATENTANWÄLTEN

IRLAND	Registered Patent Agent
ITALIEN	Consulente in Proprietà Industriale
LUXEMBURG	Conseil en Propriété Industrielle
NIEDERLANDE	Octrooigemachtigde
ÖSTERREICH	Patentanwalt
PORTUGAL	Agente Oficial da Propriedad Industrial
FINNLAND	Suomen Patenttiasiamiesyhdistyksen Jäsen
SCHWEDEN *	(Patentombud och Varumärkesombud)
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Patent Agent and Patent Attorney

2. daß für Patentanwälte die Qualifikationen über eine Prüfung in einem Mitgliedstaat aufrecht erhalten bleiben sollen und dort eingeführt werden sollten, wo derartige nationale Qualifikationen in einem Mitgliedstaat nicht existieren und daß eine Eintragung in eine nationale Liste gefordert werden soll,
3. daß eine derartige nationale Qualifikation so aufgebaut sein soll, einen Kenntnisstand zu erreichen, der breiter angelegt ist als der derzeitige für die Qualifikation zur Vertretung vor dem EPA oder dem OHIM vorzuweisende Kenntnisstand,
4. daß jeder Lehrplan für eine nationale Zulassungsprüfung zumindest alle Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes, die derzeit in den nationalen Zulassungsprüfungen der Mitgliedstaaten gefordert werden, enthält,
5. daß die gegenseitige Anerkennung der Zulassung unter den unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten durch die Einrichtung gemeinsamer Standards und Lehrpläne in den unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten innerhalb des Binnenmarktes gefördert werden soll,
6. daß ein Patentanwalt nach Bestehen der nationalen Zulassung die vollen Berufsprivilegien erhalten soll,
7. daß die Berufsbezeichnung in jedem Mitgliedsstaat ein gesetzlich geschützter Titel sein soll.
8. daß für die Mitgliedstaaten, in welchen derzeit keine nationalen Zulassungsprüfungen für den Beruf des Patentanwalts existieren und in denen daher noch kein offiziell anerkannter Titel existiert, diejenigen Personen, die die Nationalität des jeweiligen Mitgliedsstaates haben und Mitglieder einer nationalen Vereinigung von Patentanwälten sind und deren Mitglieder eine Minimalqualifikationsanforderung erbringen, berechtigt sein sollten, ihre bereits angenommene nationale Berufsbezeichnung zur Ausübung der Dienstleistung in anderen Mitgliedsstaaten zu verwenden, bis die eingangs genannten Standards in diesem Land eingerichtet sind und
9. daß die Dienstleistungen, die durch Patentanwälte in anderen Mitgliedsstaaten angeboten werden, nach einer Direktive erbracht werden, die der Direktive Nr. 77/249/EEC bezüglich der Rechtsanwaltsdienstleistung ähnelt

und in welcher sie deshalb die Europäische Kommission drängt, die Beschränkungen zur Rechtsberatung durch Patentanwälte in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes vor den zuständigen Gerichten zu beseitigen, um die Bedürfnisse der europäischen Industrie, insbesondere der kleinen und mittelständischen Betriebe, im Bereich der Prozeßführung von Streitigkeiten über zukünftig in der ganzen Gemeinschaft geltenden Patenten zu befriedigen und so das Prinzip des Wettbewerbs zwischen kompetenten Berufsträgern im Binnenmarkt **zu verwirklichen**.

* derzeit keine Berufsbezeichnung